

VDP / Sachsen-Anhalt e.V.
Otto-von-Guericke-Str. 86a / 39104 Magdeburg

Chancengleichheit durch Bildungsvielfalt

Ministerium für Bildung
des Landes Sachsen-Anhalt
Frau Dr. Ulrike Oehlstöter
Turmschanzenstraße 32
39114 Magdeburg

Magdeburg, 06.11.2018

**Gemeinsame Stellungnahme des VDP Sachsen-Anhalt und der LAG
der christlich orientierten Schulen zum Entwurf der Neufassung der
SchifT-VO; Ihr Schreiben vom 25.09.18**

Sehr geehrte Frau Dr. Oehlstöter,

nach Absprache mit Herrn Dr. Lührs, dem Sprecher der Landesarbeitsgemeinschaft der christlich orientierten Schulen in freier Trägerschaft (LAG), gebe ich die nachfolgende Stellungnahme zugleich im Namen des VDP Sachsen-Anhalt und der LAG ab. Ich bedanke mich zudem im Namen von Herrn Dr. Lührs nochmals bei Ihnen, Frau Vieweg und Herrn Fieckel für das bereits am 19.10.18 geführte konstruktive Gespräch zum Entwurf der Neufassung der SchifT-VO.

Nachfolgend stelle ich unter dem Punkt A die aus der Sicht des VDP und der LAG dringendsten Änderungsbedarfe zum vorliegenden VO-Entwurf dar, in Punkt B sind dann zahlreiche weitere, unserer Meinung nach wichtige Anmerkungen zu finden, die bei der Neufassung der Verordnung Berücksichtigung finden sollten.

A. Dringendste Änderungsbedarfe in der SchifT-VO

a.) § 2 Abs. 1 S. 5 (neu)

Die geplante Verschärfung des Genehmigungsverfahrens, wonach ein unvollständiger Antrag auf Genehmigung einer Ersatzschule innerhalb von drei Wochen (unbearbeitet) an den Antragsteller zurückgesendet werden soll, lehnen wir ebenso ab wie bereits im Jahr 2015, als schon einmal die Aufnahme einer vergleichbaren Regelung in die SchifT-VO vorgesehen war (s. die damalige Stellungnahme des VDP Sachsen-Anhalt vom 15.07.15).

VDP
Verband Deutscher Privatschulen
Sachsen-Anhalt e.V.

Otto-von-Guericke-Str. 86a
39104 Magdeburg

T: 0391 / 731916-0
F: 0391 / 731916-1

VDELSA@t-online.de
www.vdp-sachsen-anhalt.de

Bankverbindung
Deutsche Kreditbank
Konto-Nr.: 107 334 00
BLZ: 120 300 00

Vereinsregister
Amtsgericht Stendal
VR 11611

Aus unserer Sicht hat sich die **bisherige Regelung des § 2 Abs. 3 S. 4** („*Insbesondere erfolgt ein Hinweis auf unvollständige Unterlagen und noch fehlende Genehmigungsvoraussetzungen.*“) bewährt und sollte deshalb **unangetastet** bleiben. Durch die vorgesehene o.g. Regelung würden besonders Initiativen zur Gründung allgemeinbildender Ersatzschulen benachteiligt werden, wenn diese sich bei der Einreichung ihres Genehmigungsantrages zielgenau an den in § 2 Abs. 1 SchifT-VO genannten Fristen orientieren. Die Zurücksendung des ansonsten unbearbeiteten Antrages nach 3 Wochen hätte nämlich sehr häufig zur Folge, dass die beabsichtigte Schulerrichtung um ein ganzes weiteres Schuljahr verschoben werden müsste, weil die in Frage kommende Frist des § 2 Abs. 1 bei der Neueinreichung des Antrages nicht mehr eingehalten werden könnte. Dies scheint aus unserer Sicht unangemessen.

Insbesondere für unerfahrene Schulgründer stellt es nämlich schon eine erhebliche Hürde dar, in ihrem Genehmigungsantrag sämtliche in § 2 Abs. 4 + 5 SchifT-VO genannten Unterlagen im ersten Anlauf zusammenzutragen – hier kann schnell ein Formular oder eine Erklärung vergessen werden. Hinzu kommt, dass die Antragsteller bei diversen Dokumenten, die sie einzureichen haben, oft nur einen sehr begrenzten Einfluss auf deren (fristgerechte) Ausstellung durch andere Behörden haben. Mit der Rücksendung des unbearbeiteten (weil unvollständigen) Antrages würde das Landesschulamt zudem seinen eigenen Anspruch, als Aufsichtsbehörde auch beratend tätig zu werden (s. Leitbild des Landesschulamtes „Ihr Partner in Bildungsfragen – Gemeinsam Schule entwickeln“), konterkarieren. Außerdem würde hierdurch der Bearbeitungsaufwand des Landesschulamtes gegenüber den Gründungsinitiativen, die nach der Rücksendung der Antragsunterlagen einen modifizierten Genehmigungsantrag einreichen, der erneut zunächst auf Vollständigkeit geprüft werden müsste, sogar noch erhöht werden. **Ohnehin hat sich nach unserer Wahrnehmung gerade in diesem Punkt (beratende Hinweise auf fehlende Unterlagen) die Zusammenarbeit des Bildungsministeriums und des Landesschulamtes mit dem VDP, der LAG und den Antragstellern stetig verbessert und als hilfreich erwiesen.** Die der vorgesehenen neuen Regelung offenbar zugrunde liegende Sorge, dass potentielle Schulgründer mit ihrem Antrag nur sehr wenige Unterlagen einreichen würden, ist unsererseits zu entgegnen, dass ein solcher Antragsteller dann wohl auch bei der vorgesehenen Nachfristsetzung kaum in der Lage dazu sein dürfte, die Vielzahl der noch fehlenden Unterlagen in der vorgesehenen 6-Wochen-Frist vollständig nachzureichen.

Ebenso wie im Jahr 2015 sollte deshalb auf die Aufnahme der o.g. Neuregelung in die SchifT-VO verzichtet werden und die bisherige Regelung des § 2 Abs. 3 S. 4 bestehen bleiben.

b.) § 3 Abs. 10 (neu)

Ganz ausdrücklich lehnen wir auch die geplante Verschärfung beim Lehrereinsatz, wonach regelmäßig **(mindestens) 75 Prozent aller**

Lehrkräfte einer Ersatzschule über die Voraussetzungen des § 16a Abs. 2 S. 8 SchulG-LSA verfügen sollen, ab.

Dies dürfte angesichts des sich zumindest bis 2022 in Sachsen-Anhalt weiter zuspitzenden Lehrermangels insbesondere für Schulneugründer, für kleinere allgemeinbildende Schulen und für berufsbildende Schulen (wo ja bislang jede Fachrichtung in jeder Ausprägung an jedem Standort als gesonderte Ersatzschule betrachtet wird) eine kaum noch zu überspringende Hürde darstellen, die so auch nicht im Schulgesetz vorgesehen ist.

Wie schwierig die Lehrkräftesituation sowohl für die staatlichen als auch für die freien Schulträger in den kommenden Jahren werden wird, hat beispielhaft die Ende Oktober veröffentlichte Studie der Bertelsmann-Stiftung („Dringend gesucht: Berufsschullehrer“) gezeigt. So werden es in den kommenden Jahren auch viele staatliche Schulen immer schwerer haben, eine vergleichbare Prozentzahl grundständig ausgebildeter Lehrkräfte zu erreichen. Dies unterstreicht auch der kürzlich veröffentlichte Zeitungsartikel „Hilfeschrei der Landschulen“ (Mitteldeutsche Zeitung vom 01.11.18), in dem es u.a. heißt: *„Vor allem Schulen auf dem Land leiden besonders stark unter dem Lehrermangel. ... Das Bildungsministerium würde gern noch mehr einstellen, der Markt ist jedoch leer gefegt. ... Im Sommer konnte Sachsen-Anhalt von 610 ausgeschriebenen Stellen lediglich 420 besetzen. Das Land hat seine Schulen längst für Seiteneinsteiger ohne Lehramts-Ausbildung geöffnet. Ihr Anteil steigt schnell: Waren es bei der Ausschreibungsrunde im April noch 23 Prozent, liegt er jetzt schon bei 37 Prozent. Unter den Bewerbern stellen die Seiteneinsteiger bereits die Mehrheit. So suchte das Land zuletzt mehr als 100 Lehrer für Sekundar- und Gemeinschaftsschulen. Nach MZ-Informationen konnten lediglich neun Bewerber das früher zwingend notwendige Staatsexamen im Lehramt vorweisen.“*

Wir verweisen diesbezüglich auch auf die Erfahrungen des Landes Baden-Württemberg, das vor einiger Zeit eine ähnliche Regelung zu Lasten der Ersatzschulen einführen wollte. Obwohl sich der Lehrkräftemangel in diesem Bundesland noch nicht so stark wie in Sachsen-Anhalt auswirkt, musste diese Vorgabe mittlerweile „auf Eis“ gelegt werden, weil sie gegenwärtig auch schon von vielen staatlichen Schulen nicht mehr erfüllt werden kann (insbesondere von den Grundschulen und den berufsbildenden Schulen). Zudem erscheint die „75-Prozent-Klausel“ als willkürlich gegriffen. Schließlich sei noch erwähnt, dass die regelmäßige Kontrolle der Einhaltung dieser Quote auch das Landesschulamt zusätzlich belasten würde. **Aufgrund der fehlenden Vorgabe im Schulgesetz und ihres die freien Schulen enorm benachteiligenden Charakters könnte eine solche Regelung wohl auch einer (verfassungs-)gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten.**

c.) § 10 (bislang 9) Abs. 3 Nr. 2 (neu)

Vorbemerkung: Der Inhalt der am Nachmittag des 05.11.18 in unserem Büro eingegangenen Mail, in der uns die beabsichtigten Neuregelungen zu § 10 mitgeteilt wurden, konnten nachfolgend noch nicht berücksichtigt werden.

Im aktuell vorliegenden VO-Entwurf blieb der Inhalt der Regelung in Nr. 2 bislang unverändert, weil das Bildungsministerium nach eigener Auskunft sehr lange auf Zuarbeiten anderer Behörden warten musste, um einen Abgleich der Entgeltgruppen und Erfahrungsstufen der Lehrkräfte, die an den hiesigen staatlichen Schulen arbeiten, vornehmen zu können. Unsere Stellungnahme bezieht sich deshalb auf die bisher in der SchifT-VO vorgesehenen Einstufungen.

1. VDP und LAG fordern diesbezüglich für alle Schulformen spätestens mit Wirkung zum 01.08.18 die Heranziehung der Entwicklungsstufe 5.

Bisher ist hier lediglich die Stufe 4 vorgesehen. Diese wurde zu einem Zeitpunkt festgelegt, als der Tarifvertrag der Länder (TVL) nur 5 Entwicklungsstufen vorgesehen hat. Mittlerweile beinhaltet der TVL aber 6 Entwicklungsstufen, so dass schon aus diesem Grund die von uns geforderte Modifizierung notwendig wäre.

Es gibt hierfür aber auch noch weitere gewichtige Gründe: Die als **Anlage** zu dieser Stellungnahme beigefügte „Beispielrechnung Entwicklungsstufen“ zeigt klar auf, dass eine neu angestellte Lehrkraft **nur während der ersten sechs Jahre** ihrer Tätigkeit an einer Schule **niedriger als in der bisherigen Entwicklungsstufe 4** eingestuft werden würde. **Nach 10 Jahren Tätigkeit steigen die Lehrkräfte in die Entwicklungsstufe 5, nach weiteren 5 Jahren gar in die Entwicklungsstufe 6 auf, d.h. während des ganz überwiegenden Zeitraums** ihrer Tätigkeit an freien Schulen werden die betroffenen Lehrkräfte nach der bisherigen Regelung zur Finanzhilfeberechnung deutlich niedriger veranschlagt, als sie von den Ersatzschulträgern, die sich ja bei den Gehältern ihrer Lehrkräfte auch direkt oder indirekt am TVL zu orientieren haben, tatsächlich zu entlohnen sind. Bei dem in der Anlage dargestellten Beispiel einer Lehrkraft, die mit 27 Jahren in den Schuldienst eintritt und diesen mit 65 Jahren wieder verlässt, beträgt deren **Erfahrungsstufe durchschnittlich 5,1. An 29 von insgesamt 39 Dienstjahren würde diese Lehrkraft höher als in die Entwicklungsstufe 4 einzustufen sein.** In diesem Zusammenhang dürfen wir darauf hinweisen, dass es mittlerweile auch in Sachsen-Anhalt zahlreiche Ersatzschulen gibt, die vor 20 oder mehr Jahren ihren Betrieb aufgenommen haben und diverse Lehrkräfte der ersten Stunde aufweisen. Gerade diesen Schulträgern fällt es mittlerweile immer schwerer, ihre erfahrenen Lehrkräfte noch angemessen bezahlen zu können. In Zeiten des Lehrkräftemangels sind die freien Schulen ohnehin im besonderen Maße bemüht, ihre eingestellten Lehrkräfte dauerhaft an der Schule zu

halten, was aber zumindest eine adäquate Entlohnung unter Berücksichtigung der o.g. Erfahrungsstufe 5 voraussetzt.

Wir verweisen zudem auf die Urteile des Verwaltungsgerichts Magdeburg vom 01.08.18 (Aktenzeichen 7 A 29/15 MD, 7 A 31/15 MD, 7 A 41/15 MD, 7 A 42/15 MD und 7 A 46/15 MD). Hierin heißt es u.a. : „*Unter Berücksichtigung der hohen Anzahl an Lehrkräften mit einer DDR-Lehrerausbildung sowie des Durchschnittsalters von 50,4 Jahren ist jedenfalls nicht auszuschließen, dass der größte Teil der Lehrkräfte an einer öffentlichen Grundschule in Sachsen-Anhalt seit mehr als 10 Jahren als Lehrkraft im Land Sachsen-Anhalt beschäftigt und daher in der Entwicklungsstufe 5 eingruppiert ist. Der gebildete Mittelwert der Entwicklungsstufe 4 ist demnach nicht plausibel und nachvollziehbar.*“ (S. 24 f.)

2. Weiterhin fordern VDP und LAG, in der o.g. Regelung der SchifT-VO künftig für **alle Schulformen (Ausnahme: Grundschulen) zumindest die Entgeltgruppe 13** zu verankern.

Dies geschieht auch vor dem Hintergrund, dass immer mehr (vor allem jüngere) Lehrkräfte vom Land Sachsen-Anhalt verbeamtet werden (und damit deutlich höhere monatliche Nettobeträge erhalten als die „lediglich“ angestellten Lehrkräfte), dass das Land bei der Neueinstellung von Lehrkräften diesen außertarifliche Zulagen zahlt, wenn sie sich für den Einsatz an einer staatlichen Schule im ländlichen Raum entscheiden, und dass zudem das Land dazu übergeht, ihren Lehrkräften freiwillige Überstunden zu bezahlen (z.B. bei Gymnasiallehrern 33 Euro/Stunde, s. „Volksstimme“ vom 27.10.18).

Alle neu vom Land Sachsen-Anhalt eingestellten grundständigen Lehrkräfte werden (mit Ausnahme der Grundschule und soweit nicht ohnehin eine Verbeamtung erfolgt) zumindest in die Entgeltgruppe 13 eingestuft, in anderen Bundesländern (mit denen sich auch unsere freien Schulen im Wettbewerb um Lehrkräfte befinden) zum Teil sogar noch höher. Außerdem haben sich auch schon in der bisherigen Regelung von § 9 Abs. 3 Nr. 2 SchifT-VO die vorgesehenen Entgeltgruppen in den o.g. Schulformen immer stärker der ausschließlichen Entgeltgruppe 13 angenähert. Falls das Land Sachsen-Anhalt in der Zukunft dem Beispiel anderer Bundesländer folgen sollte, auch die Grundschullehrer grundsätzlich in die Entgeltgruppe 13 einzustufen, würden wir natürlich eine entsprechende Modifizierung auch für diese Schulform in der SchifT-VO fordern.

d.) § 10 (bislang 9) Abs. 3 Nr. 5 (neu)

Wir sind weiterhin der Auffassung, dass die in der SchifT-VO zu findende Regelung über die Berechnung des Schülerkostensatzes für Schüler*innen mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf, die am sog. gemeinsamen Unterricht teilnehmen, zumindest gesetztes-, wenn nicht gar verfassungswidrig ist. Diese Regelung benachteiligt die betroffenen Schüler*innen in unzulässiger Weise gegenüber den Schü-

ler*innen, deren Eltern sich nicht für eine Regel-, sondern für eine Förderschule entscheiden.

Unsere Forderung lautet, dass einheitlich für alle Schüler*innen mit festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarfen ein Sachkostenzuschuss in Höhe von 30 v.H. des Personalkostenzuschusses vorzusehen ist und zwar unabhängig davon, ob die betroffenen Kinder und Jugendlichen eine Regel- oder eine Förderschule besuchen. Das Schulgesetz trifft bislang keine ausdrückliche Regelung, wie diesbezüglich zu verfahren ist, insofern sollte das Bildungsministerium von seiner in § 18a Abs. 8 Nr. 8 SchulG-LSA eingeräumten Ermächtigung Gebrauch machen und durch das Aufgreifen unserer Forderung für ein Stück mehr Bildungsgerechtigkeit sorgen, so wie es auch die von Deutschland unterzeichnete **UN-Behindertenrechtskonvention** verlangt.

Mit unserer Forderung bewegen wir uns noch deutlich unter den Festlegungen mehrerer Bundesländer, die für Förderschulen und den gemeinsamen Unterricht einen einheitlichen Personal- und Sachkostenzuschuss je nach festgestelltem Schüler-Förderschwerpunkt vorsehen (s. z.B. § 14 Abs. 2 Nr. 5 des **Sächsischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft**). Unsere Argumentationen werden zudem gestützt durch Ausführungen namhafter Verfassungsrechtsexperten wie z.B. Prof. Frauke Brosius-Gersdorf (s. RdJB 3/2017, S. 351/366) und Prof. Winfried Kluth (s. Rechtsgutachten vom September 2014, hier S. 39 ff.).

Auch die in Sachsen-Anhalt geltende Verordnung über die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsbedarf vom 08.08.13 verlangt für den gemeinsamen Unterricht gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 + 4 das Vorhalten von (dem Behinderungsgrad und der Behinderungsart gerechten) Lehr- und Lernmitteln, Mobiliar, Kommunikationsmitteln sowie apparativen Hilfen sowie die förderspezifische Anpassung der baulichen Gegebenheiten, schulorganisatorischer Abläufe und der individuellen Tagesrhythmen auf die jeweiligen Bedarfe ihrer Schüler*innen mit sonderpädagogischen Förderbedarfen. Damit trifft jede Regelschule, die eine Schülerin oder einen Schüler mit einem entsprechenden Förderbedarf aufnimmt, ein zusätzlicher Sach- und ggf. auch baulicher Aufwand, der sich nach unserer Auffassung zwangsläufig auch in einem (gegenüber den Regelschüler*innen) erhöhten Sachkostenzuschuss widerspiegeln muss.

Gänzlich unzulässig nach dem Schulgesetz ist es, speziell für **Schüler*innen mit dem Förderschwerpunkt Lernen** hinsichtlich des pauschalen Zuschusses für die sonderpädagogische Förderung gar keinen Sachkostenzuschuss vorzusehen (s. § 10 Abs. 3 Nr. 5 S. 3 des VO-Entwurfes). Es steht nicht im Ermessen des Ordnungsgebers, Schüler*innen mit dem Förderschwerpunkt Lernen gegenüber Schüler*innen mit anderen Förderschwerpunkten zu benachteiligen, denn die Regelschulen benötigen ebenso wie die Förderschulen auch für ihre lernbeeinträchtigten Schüler*innen besondere (zusätzliche) Unterrichtsmaterialien, um diese angemessen individuell fördern zu kön-

nen.

e.) **Anlage zu § 10 Abs. 3 Nr. 6 + § 15 Abs. 2 SchifT-VO (Teil 4) – neu**

Trotz des umfangreichen Textes in der Anlage zu den **schulformbezogenen Stundenpauschalen gemäß § 18a Abs. 3 S. 2 Nr. 1 S. 3 + 4 SchulG-LSA** ist weder für den VDP noch für die LAG das Verfahren zur Ermittlung der jeweiligen Stundenpauschalen hinreichend transparent. Deshalb sollten hier für alle Schulformen die **Rechenwege** jeweils **gesondert** hinsichtlich der berücksichtigten Stunden für **1. die Klassenteilungen, 2. die Lerngruppenbildungen** und **3. die Zusatzbedarfe** nachvollziehbar dargestellt werden. Es muss klargestellt werden, welche Stunden konkret in den festgesetzten Stundenpauschalen Berücksichtigung gefunden haben, die stete Wiederholung, dass alle (Zusatz-)Stunden berücksichtigt worden seien, die auch alle staatlichen Schulen zugewiesen bekommen, genügt nach unserer Auffassung an dieser Stelle nicht.

So ist beispielsweise für uns nicht nachvollziehbar, warum im Schuljahr 2018/19 die Stundenpauschale für die freien Grundschulen auf 1,85 absinken soll, nachdem sie für 2017/18 noch auf 2,49 festgesetzt wurde.

Weiterhin ist nicht klar, ob die vorgesehenen Stundenpauschalen auch die **Vorgaben von § 12 Abs. 2 S. 1 SchulG-LSA** berücksichtigen. Dort heißt es, dass alle Schulen Bildungs- und Freizeitangebote außerhalb des Unterrichts unterbreiten sollen, was der Intention von § 18a Abs. 3 S. 2 Nr. 1 S. 3 SchulG-LSA entspricht.

Unzulässig dürfte es auch sein, die **Stundenpauschale für die Schuljahrgänge 5 bis 12 der Freien Waldorfschulen** erheblich niedriger anzusetzen (nämlich mit 3,57) als dies für die Sekundarschulen (4,76) vorgesehen ist. Gemäß § 10 Abs. 2 SchifT-VO (neu) wird für die Freien Waldorfschulen in Ausführung des § 18a Abs. 7 SchulG-LSA festgelegt, dass für die Finanzhilfeberechnung hinsichtlich der Jahrgänge 5 bis 12 uneingeschränkt die Schulform „Sekundarschule“ heranzuziehen ist. Dies sieht auch das **Verwaltungsgericht Magdeburg** (AZ 7 A 1117/17 MD) so, das urteilte, dass die vom Ordnungsgeber angewandte Berechnungsmethode zur Stundenpauschale die Freien Waldorfschulen in ihren verfassungsmäßigen Rechten benachteiligen (Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz). Auch insofern wäre also der Entwurf des Teils 4 zur Anlage der SchifT-VO dringend nachzubessern.

B. Weitere Anmerkungen zum Entwurf der SchifT-VO

a.) **§ 1 Abs. 2 Nr. 4 (neu)**

Auch wenn es nachvollziehbar erscheint, dass die Schulaufsicht sicherstellen möchte, dass auch bei sog. Honorarlehrkräften (die vereinzelt in erster Linie an neugegründeten allgemeinbildenden und an berufsbildenden Ersatzschulen tätig sind) die Vorgaben von Art. 7 Abs. 4 S. 4 Grundgesetz eingehalten werden, ist die vorgesehene o.g. Rege-

lung nur bedingt geeignet, die Besonderheiten eines Dienstvertrages (und nicht eines Arbeitsvertrages!) mit einer Honorarlehrkraft angemessen zu berücksichtigen.

Gegen die Regelung in **Satz 1** bestehen insoweit Bedenken, als nicht hinreichend klar ist, was mit dem Begriff „Haupterwerbstätigkeit“ konkret gemeint ist. Geht es dabei um die Frage, ob die Honorarkraft ihren Unterhalt hauptsächlich aus Einnahmen als sog. freier Mitarbeiter (der bei verschiedenen Bildungseinrichtungen als Honorarlehrkraft zum Einsatz kommt) bestreitet oder ob die Lehrkraft hauptsächlich für den Träger einer Ersatzschule tätig wird (was dann den Tatbestand der Scheinselbstständigkeit erfüllen könnte)? Außerdem stellt sich die Frage, in welcher Form die Ersatzschulträger einen solchen Nachweis erbringen sollen, ohne die datenschutzrechtlichen Vorschriften gegenüber ihren Honorarlehrkräften zu verletzen (so müsste ja der Träger möglicherweise darstellen, an welchen Ersatzschulen die Honorarlehrkraft außerhalb Sachsen-Anhalts zum Einsatz kommt oder an welchen Bildungseinrichtungen, die nicht der Zuständigkeit des Bildungsministeriums unterliegen). Hier wäre deshalb der Wortlaut von Nr. 4 noch zu präzisieren.

Klar ist jedenfalls, dass eine Honorarlehrkraft kein Gehaltsempfänger einer Ersatzschule sein kann, dass eine solche Lehrkraft nicht fest in die Arbeitsorganisation des Schulbetriebs verankert werden darf und dass der Begriff „Urlaub“ eher für eine Arbeitnehmereigenschaft als für eine freiberufliche Mitarbeit spricht.

Insofern können hier auch die Regelungen von § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 grundsätzlich keine direkte Anwendung finden.

Aus unserer Sicht sollte sich deshalb die Schulaufsicht auf die Überprüfung eines schulspezifischen Muster-Dienstvertrages, auf den die jeweilige Ersatzschule bei einem Vertragsschluss mit einer Honorarlehrkraft zurückgreift, beschränken. Hierbei sollte der Schulträger angeben, in welchem Umfang die Honorarlehrkraft an seiner Ersatzschule tätig ist bzw. tätig werden soll.

b.) § 2 Abs. 1 S. 3 und 4 (neu)

Wir begrüßen, dass der Verordnungsentwurf keine verlängerte Antragsfrist mehr für die geplante Errichtung einer Gemeinschaftsschule in freier Trägerschaft vorsieht.

Es sollte aber nochmals geprüft werden, ob es wirklich erforderlich ist, diese **Antragsfrist für Grundschulen mit einem besonderen pädagogischen Interesse** zu verlängern. Es erscheint uns fraglich, ob es für die Prüfung des besonderen pädagogischen Interesses wirklich monatelanger Recherchen bedarf. Nach unserer Kenntnis ist für die Prüfung und Bewertung des gesamten Genehmigungsantrages das Landeschulamt zuständig, für die Prüfung des besonderen pädagogischen Interesses hingegen das Bildungsministerium. Letzteres sollte bereits mit seiner Bewertung des eingereichten pädagogischen Konzeptes beginnen, wenn das Landeschulamt festgestellt hat, dass die

erforderlichen Antragsunterlagen vollständig eingegangen sind. Der Prozess des Genehmigungsverfahrens für derartige Grundschulen gestaltet sich unseres Erachtens doch bislang nur deshalb langwieriger, weil das Bildungsministerium erst zu einem sehr späten Zeitpunkt in das Verfahren einbezogen wird (s. auch § 2 Abs. 2 S. 3 + 4 neu). **Wir plädieren deshalb dafür, eher die Organisationsabläufe in den beiden beteiligten Häusern zu optimieren, als die Frist für die Einreichung des Genehmigungsantrages weiter zu verlängern,** zumal sich die jährlich eingehenden Anträge auf derartige Schulgenehmigungen nach unserer Kenntnis in einem höchst überschaubaren Rahmen halten.

Zudem sehen wir am Entwurf dieser Verordnung, dass sich in verschiedenen Punkten der **bürokratische Aufwand** für die Antragsteller, gleichzeitig aber auch für die Schulaufsicht eher weiter erhöhen könnte (s. z.B. § 2 Abs. 5 Nr. 4 neu, § 3 Abs. 10 neu). **Wir sprechen uns deshalb eher dafür aus, den bürokratischen Aufwand für alle Beteiligten abzusenken, als die im Genehmigungsverfahren vorgesehenen Fristen weiter auszuweiten.** Gleiches gilt unseres Erachtens nämlich auch für das **Genehmigungsverfahren hinsichtlich der berufsbildenden Schulen**, das ebenfalls mit einem Monat länger veranschlagt ist als das Verfahren für die sonstigen allgemeinbildenden Schulen (s. § 2 Abs. 1 S. 4 neu). Es ist nicht erkennbar, inwiefern für die berufsbildenden Schulen der Prüfaufwand höher wäre als für die allgemeinbildenden Schulen. Indem das Land im berufsbildenden Bereich jede Fachrichtung in jeder Ausprägung (z.B. Angebot in Vollzeit oder Teilzeit) als gesonderte Ersatzschule ansieht, für die ein neues Genehmigungsverfahren erforderlich sein soll, hat es selbst den Prüfaufwand für das Landesschulamt über das notwendige Maß hinaus erhöht. Aus unserer Sicht gehört z.B. die Frage, ob ein Schulträger eine Ausbildung in Vollzeit und/oder in Teilzeit anbietet, aufgrund seiner eigentlich vorhandenen Organisationsfreiheit allein in dessen Entscheidungsgewalt.

Aus diesem Grund schlagen wir vor, für alle Schulformen ausnahmslos eine Antragsfrist von maximal 7 Monaten (mit Blick auf den geplanten Schulstart) vorzusehen. Für die nach dem Eingang des Genehmigungsbescheides anstehenden Schritte bis zur tatsächlichen Eröffnung der Ersatzschule wäre es unseres Erachtens sogar erforderlich, dass die **Entscheidung der Schulbehörde über den Genehmigungsantrag bereits bis zum 1. Mai (s. § 2 Abs. 2 S. 1) bzw. binnen 4 Monaten nach Eingang der Antragsunterlagen (s. § 2 Abs. 2 S. 2) ergehen sollte.**

Sollte das Bildungsministerium bei seiner Entscheidung bleiben, die Frist für den Antrag auf Genehmigung einer Grundschule mit einem besonderen pädagogischen Interesse um einen Monat auszudehnen, bedarf es in jedem Falle einer **Übergangsfrist** für das laufende Schuljahr, damit potentielle Schulgründer, die eine derartige Grundschule zum 01.08.19 errichten wollen, durch die späte Veröffentlichung der modifizierten SchifT-VO nicht unangemessen benachteiligt werden.

c.) § 2 Abs. 3 neu

Wie bereits unter A a.) ausgeführt, plädieren wir dafür, dass die bisherige Regelung des § 2 Abs. 3 S. 4 alt auch Bestandteil des neuen Absatzes 3 bleibt.

d.) § 2 Abs. 4 Nr. 2 neu

Hinsichtlich der vorgesehenen Ergänzung der Nr. 2 um die Regelung „Angaben zur Dauer und Gliederung der Ausbildung (Vollzeit- oder Teilzeitform)“ verweisen wir auf unsere im Punkt B b.) geäußerten Überlegungen.

e.) § 2 Abs. 4 Nr. 6 alt

Da zu dieser Vorgabe keine Änderung vorgesehen ist, verweise ich auf meine Ausführungen, die ich bereits im Jahr 2013 zum ersten Entwurf der SchifT-VO getätigt habe. In der damaligen Stellungnahme der VDP Sachsen-Anhalt vom 27.02.13 hatte ich u.a. folgendes zu dieser Vorschrift angemerkt:

*„... gleichwohl muss darauf hingewiesen werden, dass z.B. die **laufenden Kosten des Ganztagsbetriebes** einer Ersatzschule bisher vom Land Sachsen-Anhalt nicht getragen werden, weshalb ein Ersatzschulträger diese zusätzlichen Kosten des Ganztagsbetriebes (vor allem die erhöhten Personal- und Sachkosten) bei der Kalkulation seines Schulgeldes nicht unberücksichtigt lassen kann.*

*Gleiches gilt für den **Betrieb von Internatsschulen**. Auch das Land Sachsen-Anhalt ist Träger zumindest einer Schule, deren Besuch zur Nutzung des angegliederten Internats verpflichtet (s. Landesgymnasium Schulpforte). Die hierfür von den Schülereltern aufzubringenden Kosten bewegen sich in der Regel trotz der erheblichen Subventionierung durch das Land deutlich über den monatlichen Schulkosten, die die Schulaufsicht bei neu gegründeten Ersatzschulen akzeptiert.“*

Eine ähnliche Problemlage sehen wir außerdem für die **unterrichtsergänzenden Förder- und Freizeitangebote** (s. § 12 Abs. 2 S. 1 SchulG-LSA), die zwar grundsätzlich von allen Schulen unterbreitet werden sollen, die offenbar aber nicht Bestandteil der Ersatzschulfinanzierung sind (s. auch unsere Ausführungen zu A e.).

Aus diesen Gründen kann es hinsichtlich der Überprüfung der Einhaltung des Sonderungsverbot nur um die Kosten des schulischen Kernbereiches gehen, solange die übrigen Kosten einer Ersatzschule (z.B. des laufenden Ganztagsbetriebes, des Internatsbetriebes, der unterrichtsergänzenden Förder- und Freizeitangebote oder des besonderen pädagogischen Profils) nicht Bestandteil der vom Land gewährten Finanzhilfe sind.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die bislang umfangreichste Veröffentlichung zur Bedeutung des Sonderungsverbot nach Art. 7 Abs. 4 Grundgesetz (Brosius-Gersdorf „Das Sonderungsverbot für private Ersatzschulen“, Duncker & Humblot, Berlin 2018).

f.) § 2 Abs. 4 Nr. 7 neu

Wegen der Vorgabe von § 17 Abs. 3 SchulG-LSA, in dem geregelt ist, dass **anerkannte** Ersatzschulen die für die staatlichen Schulen geltenden Bestimmungen zur Versetzung, Leistungsbewertung oder Prüfung zu beachten haben, sollten unseres Erachtens nach die neu in Nr. 7 vorgesehenen Ergänzungen eher Gegenstand des Anerkennungs-, als des Genehmigungsverfahrens sein.

g.) § 2 Abs. 5 Nr. 2b neu

Laut der Datenschutzgrundverordnung sind sowohl die freien Schulträger als auch die Schulaufsicht zur **Datensparsamkeit** verpflichtet, d.h. personenbezogene Daten von Mitarbeitern dürfen nur übermittelt und gespeichert werden, wenn dies z.B. für das Lehrkräftegenehmigungsverfahren unerlässlich ist. Während es unseres Erachtens noch nachvollziehbar ist, für Personen, die der Schulleitung angehören sollen, einen beruflichen Werdegang abzufordern (s. Nr. 2a S. 1 am Ende), stellt sich die Frage der Sinnhaftigkeit einer derartigen Abforderung für **Lehrkräfte, die die Voraussetzungen des § 16a Abs. 2 S. 8 SchulG-LSA erfüllen**. Hier genügt unseres Erachtens nach die Einreichung der entsprechenden Nachweise, eine gesonderte Darstellung des beruflichen Werdegangs ist in diesen Fällen hingegen regelmäßig nicht von entscheidender Bedeutung für das Genehmigungsverfahren.

h.) § 2 Abs. 5 Nr. 2c neu

Hinsichtlich des erforderlichen Nachweises des **Sprachenzertifikates C1** sollte auch noch einmal **differenziert** werden: Zu einem ist ein solcher Nachweis nicht erforderlich für **deutsche Muttersprachler, die ihre Lehrerausbildung im Ausland absolviert haben**.

Fraglich ist zudem, inwieweit der Nachweis entsprechender Deutsch-Sprachkenntnisse erforderlich ist für **Lehrkräfte, die an bilingualen Schulen eingesetzt werden sollen** und die z.B. aus dem englischen oder französischen Sprachraum stammen. Diese sollen den Unterricht gerade in ihrer eigentlichen Muttersprache abhalten, so wie es das Konzept der bilingualen Schulen im Regelfall auch vorsieht. Hier sind unseres Erachtens nach deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1 nicht zwingend erforderlich, zumal an den bilingualen Schulen natürlich auch zahlreiche aus Deutschland stammende Lehrkräfte arbeiten, die ihre aus dem Ausland stammenden Kollegen bei Bedarf unterstützen können.

i.) § 2 Abs. 5 Nr. 3 S. 2 bis 4 neu

In § 16 Abs. 1 S. 2 SchulG-LSA heißt es zu den Ersatzschulen: *„Sie können in ihrer inneren und äußeren Gestaltung von den Anforderungen abweichen, die an entsprechende öffentliche Schulen gestellt werden, wenn die Gestaltung der Schule insgesamt als gleichwertig anzusehen ist.“*

Hierzu passt die vorgesehene Formulierung in § 2 Abs. 5 Nr. 3 S. 2 neu nicht. Die Ersatzschulträger sollten im Genehmigungsverfahren ihr Konzept allenfalls **erläutern** müssen, sie sind aber auch aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht in der Pflicht, ihre eventuellen Abweichungen vom staatlichen Schulsystem umfassend zu begründen. Am Ende geht es immer „nur“ um die prognostische Frage, ob die jeweilige Ersatzschule im Vergleich zum staatlichen Pendant eine **insgesamt gleichwertige (nicht aber gleichartige)** Schulausbildung ermöglicht. Wir schlagen deshalb vor, in Satz 2 die Worte „sind zu begründen“ durch die Worte „**sind darzustellen**“ zu ersetzen.

In § 2 Abs. 5 Nr. 3 S. 3 neu sollten die letzten drei Worte „**und zu begründen**“ aus den eben genannten Gründen **ersatzlos gestrichen** werden.

Die Formulierung in § 2 Abs. 5 Nr. 3 S. 4 neu zu den berufsbildenden Schulen ist aktuell nicht verständlich, so dass wir diese derzeit nicht bewerten können.

j.) § 2 Abs. 5 Nr. 4 neu

Durch diese geplante Neuregelung könnte sich der Prüfungsaufwand im Antragsverfahren insbesondere für berufsbildende Schulen nochmals deutlich erhöhen. Viele der in den Sätzen 1 + 2 genannten Anforderungen werden bereits Bestandteil der Darstellungen der (potentiellen) Schulträger zur pädagogischen Konzeption ihrer geplanten Ersatzschule sein (s. § 2 Abs. 5 Nr. 3 neu). Darum sind aus unserer Sicht die meisten Anforderungen, die § 2 Abs. 5 Nr. 4 neu benennt, grundsätzlich entbehrlich und lediglich geeignet, für alle Beteiligten den Aufwand des ohnehin schon umfassenden Genehmigungsverfahrens noch weiter zu erhöhen. Hilfsweise sollte zumindest aufgeführt werden, dass ein (berufsbildender) Ersatzschulträger ggf. erklären kann, dass er die entsprechenden staatlichen Vorgaben (z.B. zum Lehrplan oder zum Curriculum) im Falle der Genehmigung umsetzen wird. Nur Abweichungen hiervon sollten erläutert werden müssen (s. Argumentation zu B j.).

k.) § 2 Abs. 5 Nr. 9 neu

Diese grundsätzlich schon seit dem ursprünglichen Inkrafttreten der SchifT-VO vorhandene Vorgabe sollte nach unserer Auffassung **vollständig gestrichen oder gänzlich neugefasst** werden. Es ist verständlich, dass die Schulverwaltung zum Schutze der Schüler*innen und Lehrkräfte bestätigt haben möchte, dass das vorgesehene Schulgebäude für den Schulbetrieb geeignet ist. Zunehmend wird es potentiellen Schulgründern jedoch **unmöglich, die verlangten „Unbedenklichkeitsbescheinigungen“ zu erbringen**, da sich immer häufiger die zuständigen Bau- und Gesundheitsbehörden (durchaus nachvollziehbar) weigern, derartige Bescheinigungen auszustellen. Es gibt nämlich hierfür bislang keine bau- oder gesundheitsrechtliche Vorgaben, nach der die genannten Behörden verpflichtet wären, „Unbedenklichkeitsbescheinigungen“ für die Gebäudenutzung zu erteilen, auch gibt es keine gesetzlichen Vorgaben dazu, unter welchen

Voraussetzungen entsprechende Bescheinigungen zu erteilen wären. Hierauf soll die Schulverwaltung nach unserem Kenntnisstand auch schon mehrfach von den o.g. Behörden hingewiesen worden sein. Anders verhält es sich hingegen, wenn der potentielle Schulträger solche Umbauten am vorgesehenen Schulgebäude vornehmen lassen möchte, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist. In diesem Fall würde auch die Gesundheitsbehörde eine Stellungnahme abgeben, wenn sie hierzu von der Baubehörde aufgefordert wird. Deshalb kann die Schulverwaltung derzeit auch nur einen entsprechenden Nachweis in Form einer Baugenehmigung zu einem eventuell notwendig gewordenen bzw. werdenden Um- oder Neubau des Schulgebäudes verlangen.

Falls die Schulaufsicht auch künftig im Antragsverfahren von allen Antragstellern derartige „Unbedenklichkeitsbescheinigungen“ vorgelegt bekommen möchte, müsste sie sich nach unserem Rechtsverständnis im Vorfeld dafür einsetzen, dass zunächst einmal entsprechende (bau- und gesundheits-)rechtliche Gesetzesvorgaben geschaffen werden.

1.) § 3 Abs. 1 S. 2 + 3, Abs. 5 S. 3 neu

Die o.g. VO-Vorgaben, die in einer ähnlichen Form auch schon jetzt in der SchifT-VO verankert sind, werden hier im Komplex thematisiert, da sie aus unserer Sicht für die betroffenen Schulträger bislang zu unbefriedigenden und teilweise auch nicht vorhersehbaren rechtlichen Folgen führen. Es stellt sich zu beiden Vorgaben die Frage, welche konkreten Rechtsfolgen eintreten, falls das Landesschulamt (z.B. krankheitsbedingt) nicht in der Lage sein sollte, die Fristen des Abs. 1 S. 3 oder des Abs. 5 S. 3 einzuhalten.

Zwar heißt es in **Abs. 1 S. 4**, dass die eingereichten Lehrkräfte nach dem ergebnislosen Ablauf der 1-Monats-Frist im Unterricht eingesetzt werden dürfen, bis eine endgültige Entscheidung des Landesschulamtes vorliegt. Fraglich ist jedoch, welcher konkreter rechtlicher Status hiermit verbunden ist. Handelt es hierbei um eine vorläufige Unterrichtserlaubnis, die jedoch jederzeit (nämlich nach Abschluss der juristischen Bewertung durch das Landesschulamt) widerrufen werden kann oder erlöscht diese vorläufige Erlaubnis automatisch, falls das Landesschulamt zu der Auffassung gelangen sollte, dass die beantragte Lehrkraft nicht genehmigungsfähig sei?

Noch weniger klar ist die Rechtslage im Falle des **Abs. 5 S. 3**, da hier überhaupt keine Regelung getroffen wurde, welche Folgen nach einem ergebnislosen Ablauf der 3-Monats-Frist eintreten. Wir möchten an dieser Stelle nochmals darauf verweisen, dass alle Ersatzschulträger mit mehr als 10 Mitarbeitern dem Kündigungsschutzgesetz unterliegen, d.h. erfolgt eine (negative) Entscheidung des Landesschulamtes zum Lehrkräfteeinsatz z.B. erst nach 8 Monaten (was in der Vergangenheit durchaus vorkam), war der Ersatzschulträger gezwungen, die betroffene Lehrkraft sofort aus dem Unterricht zu nehmen, ohne sich arbeitsrechtlich von ihr zeitnah trennen zu können.

Um für alle Beteiligten (Lehrkraft, Schulträger, Landesschulamt) eine größere Rechtssicherheit zu schaffen, fordern VDP und LAG deshalb, dass nach dem ergebnislosen Ablauf der Fristen von Abs. 1 S. 4 sowie Abs. 5 S. 3 jeweils die Fiktion der Genehmigung eintreten sollte, was konsequenterweise auch ausdrücklich in der Verordnung zu regeln wäre. Sollte die Schulverwaltung nach Ablauf der genannten Fristen noch auf Anhaltspunkte stoßen, die gegen den Unterrichtseinsatz einer „fiktiv genehmigten“ Lehrkraft sprechen, könnte sie immer noch die Genehmigung widerrufen.

m.) § 3 Abs. 2 S. 2 alt

Da ein potentieller Schulleiter schon an der betreffenden Ersatzschule tätig sein bzw. für ihn schon eine Unterrichtsgenehmigung vorliegen könnte, sollte der Wortlaut „vor dem geplanten Unterrichtseinsatz“ durch die Worte „vor der geplanten Übernahme der Schulleitung“ ersetzt werden.

n.) § 3 Abs. 4 S. 7 neu

Hier stellt sich für uns die Frage, wie aktuell die vorzulegenden Unterlagen ggf. zu sein haben. Klar ist, dass sich z.B. ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis nicht in der vorgesehenen Frist von einer Woche beschaffen ließe.

o.) § 3 Abs. 5 S. 4 neu

Die hier getroffene Formulierung sollte nach Auffassung des VDP und der LAG nochmals überarbeitet werden. Klargestellt wird hierdurch zwar, dass ein fach- oder schulformfremder Unterrichtseinsatz für Personen mit anderen wissenschaftlichen Ausbildungen nochmals gesondert zu beantragen wäre. Fraglich ist aber, ob das Landesschulamt über derartige Anträge ebenfalls binnen 3 Monaten zu entscheiden hätte und ob der Schulträger eine solche Lehrkraft unmittelbar nach seinem Antrag bereits zusätzlich in der gewünschten Weise (zumindest bis zu einer Entscheidung des Landesschulamtes) einsetzen dürfte. Wir würden uns hier jedenfalls für eine analoge Anwendung der Vorgaben von Abs. 1 bis 3 aussprechen.

Desweiteren plädieren wir im Satz 4 für die **Streichung der Worte „im Ausnahmefall“ und „befristet“**. Zum einen sie darauf verweisen, dass nach unserer Kenntnis **auch an den staatlichen Schulen** im zunehmenden Maße beispielsweise Seiteneinsteiger ohne Vorgabe weiterer Formalien fachfremd im Unterricht eingesetzt werden, was dann natürlich auch den Ersatzschulen zuzugestehen wäre. Weiterhin ist der „**Ausnahmefall**“ ja bereits in Abs. 4 beschrieben. Ein solcher Unterrichtseinsatz kommt nämlich ohnehin nur in Frage, *„wenn der Schulträger darlegt, dass er zur Sicherstellung seines Erziehungs- und Bildungsauftrages darauf (Anmerkung: auf den fachfremden Unterrichtseinsatz) angewiesen ist und die Lehrkraft aufgrund Berufserfahrung und vorhandener Qualifikationen dazu befähigt ist“*. Wenn diese genannten Voraussetzungen erfüllt sind, sollte unseres Erachtens nach die Unterrichtsgenehmigung in jedem Fall erteilt werden. Aus den

staatlichen Schulen kennen wir zudem zahlreiche Beispiele, wonach Lehrkräfte (auch Seiten- und Quereinsteiger) längerfristig oder gar dauerhaft fachfremd eingesetzt werden. Dies macht aus unserer Sicht auch Sinn, weil eine fachfremd eingesetzte Lehrkraft ja mit zunehmender Dauer die Anforderungen des neuen Unterrichtsfaches immer besser kennenlernt und in einer immer besseren Qualität umsetzen kann.

Auch freien Schulen müssen diese Möglichkeiten – gerade vor dem Hintergrund des sich immer stärker zuspitzenden Lehrermangels – eingeräumt werden. Wir verweisen insofern auch auf den **Beschluss des OVG Sachsen-Anhalt vom 23.10.17** (Az.: 3 M 248/17), in dem es u.s. heißt: *„Insoweit hat sich das Verwaltungsgericht in der angegriffenen Entscheidung auch zu Recht an der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts des Landes Nordrhein-Westfalen orientiert, wonach beliebig andere Leistungen genügen, sofern sie nur den von Lehrern im öffentlichen Schulwesen im Rahmen ihrer Ausbildung zu erbringenden Leistungen gleichwertig sind.“*

p.) **§ 3 Abs. 8 neu**

VDP und LAG befürworten die in **Nr. 1** beabsichtigte Neuregelung ganz ausdrücklich. Ebenso begrüßen wir den in der Begründung zu dieser Änderung genannten Verweis auf ein **Urteil des OVG Sachsen** (gemeint ist wohl die Entscheidung vom 26.07.11, Az.: 2 A 856/10), wonach aus einem endgültig nicht bestandenen 2. Staatsexamen nicht automatisch geschlussfolgert werden könne, dass der betroffenen Lehrkraft keine Unterrichtsgenehmigung erteilt werden dürfe. Auch dieser müsse die Möglichkeit eingeräumt werden, den Nachweis ihrer pädagogischen Eignung auf andere Art und Weise erbringen zu können. Laut Verordnungsbegründung solle dies künftig auch in Sachsen-Anhalt durch eine ggf. zu treffende Einzelfallentscheidung ermöglicht werden. Wir bitten das Bildungsministerium darum, nochmals zu prüfen, ob dieser Grundsatz auch ausdrücklich in der Verordnung verankert werden kann.

Im Falle der vorgesehenen **Nr. 2** halten wir jedoch die zu Beginn in Abs. 8 formulierte Vorgabe **„in Ausnahmefällen“** für nicht verfassungskonform. Laut Art. 7 Abs. 4 Grundgesetz und der einhelligen Rechtsprechung hierzu (s. beispielhaft den o.g. Beschluss des OVG Sachsen-Anhalt vom 23.10.17) haben die Ersatzschulen beim Lehrereinsatz insgesamt größere Freiheiten als die vergleichbaren staatlichen Schulen (Gleichwertigkeit, nicht aber Gleichartigkeit). Sollten also Lehrkräfte mit bestimmten Qualifikationen laut Ausschreibungsverfahren auch in den öffentlichen Schuldienst eingestellt werden dürfen, müssten zumindest Lehrkräfte mit den gleichen Qualifikationen auch von Ersatzschulen im Unterricht eingesetzt werden können und dies eben nicht nur ausnahmsweise.

Uns ist bekannt, dass das Bildungsministerium eine Einfügung der **Nr. 2** beabsichtigt, um hierdurch auf einige (unverständliche) Urteile eines hiesigen Verwaltungsgerichts im Sinne der Ersatzschulen zu reagieren. **Gleichwohl ist es aus unserer Sicht verfassungsrechtlich**

geboten, die dem Begriff „in Ausnahmefällen“ innewohnende Einschränkung nicht für die beabsichtigte Regelung zu Nr. 2 vorzusehen und stattdessen in Nr. 2 vor dem Wort „analog“ das Wort „zumindest“ einzufügen.

Auch zu Satz 3 des Absatzes 8 sehen wir noch Optimierungsbedarf. Unseres Erachtens nach hat ein Ersatzschulträger zwei (Wahl-)Möglichkeiten, um zu einem späteren Zeitpunkt die pädagogische Eignung einer eingereichten Lehrkraft nachweisen zu können: Entweder das Landesschulamt entscheidet hierüber aufgrund eines Unterrichtsbesuchs bzw. aufgrund der vorliegenden Unterlagen des Trägers zur Bewertung des Unterrichtseinsatzes dieser Lehrkraft (s. Abs. 7). Oder die Lehrkraft absolviert erfolgreich eine entsprechende berufsbegleitende pädagogische Weiterbildung (z.B. in der Art, wie sie vom Land für Seiten- und Quereinsteiger vorgesehen ist). In diesem Fall wäre dann nach unserer Auffassung kein Unterrichtsbesuch mehr durch das Landesschulamt erforderlich, weil ja die pädagogische Eignung durch die erfolgreiche Qualifizierung erworben wurde. Gegenwärtig beobachten wir, dass es mitunter Entscheidungen des Landesschulamtes gibt, wonach ein Unterrichtsbesuch und eine entsprechende Bewertung erfolgen soll, obwohl die pädagogische Weiterbildung bereits erfolgreich durch die betreffende Lehrkraft absolviert wurde. Dies ist – insbesondere mit Blick auf das wesentlich einfachere Prozedere an den staatlichen Schulen – grundsätzlich nicht erforderlich und führt nur zu einem zusätzlichen unnötigen Arbeitsaufwand beim Landesschulamt.

q.) § 3 Abs. 9 neu

Vom Grundsatz her begrüßen VDP und LAG auch die Absicht des Bildungsministeriums, in der Verordnung den Begriff „gleichwertige freie Leistungen“ näher zu definieren. Aus unserer Sicht muss jedoch in Satz 3 das Wort „akkreditierte“ gestrichen werden, da es zahlreiche weitere gleichwertige Abschlüsse gibt, die nach der erfolgreichen Absolvierung von nicht akkreditierten Studiengängen an Fachhochschulen vergeben wurden (insbesondere vor dem sog. Bologna-Prozess) oder noch immer werden.

Die vorgesehene Regelung in Satz 4 erschließt sich uns nicht, da ja – im Vergleich zu den an staatlichen Schulen eingesetzten Lehrkräften – gleichwertige Qualifikationsnachweise im Regelfall ohnehin zu einer Unterrichtsgenehmigung an einer Ersatzschule führen müssen (s. auch zitierten Beschluss des OVG Sachsen-Anhalt unter B.o.). Sollte hier jedoch etwas anderes gemeint sein, müsste im Sinne der Verständlichkeit der Satz 4 nochmals präzisiert werden. Ansonsten wäre aus unserer Sicht der Satz wie folgt zu fassen:

*„Weitere Nachweise, sofern sie den von Lehrkräften im öffentlichen Schulwesen im Rahmen ihrer Ausbildung zu erbringenden Leistungen gleichwertig sind, **müssen** berücksichtigt werden.“*

Weiterhin ist fraglich, warum ein Ersatzschulträger gemäß Satz 9 den Nachweis nach Satz 8 darzulegen hat. Da das Landesschulamt auch für die Ausschreibungs- und Einstellungsverfahren hinsichtlich des

staatlichen Schuldienstes zuständig ist, kennt es die entsprechenden aktuellen Kriterien, die an die staatlichen Schulen hinsichtlich des Lehrereinsatzes (auch in Einzelfällen) angelegt werden, selbst am besten. Für einen Ersatzschulträger ist es hingegen eher schwierig, sämtliche (mehrfach im Jahr erfolgende) Stellenausschreibungen des Landes für den staatlichen Schuldienst im Blick zu behalten und zu bewerten. Deshalb sollte es unseres Erachtens nach dem Landesschulamt zumutbar sein, in eigener Regie zu überprüfen und darzulegen, ob einer Ersatzschule die Unterrichtsgenehmigung für eine eingereichte Lehrkraft unter Berücksichtigung der aktuellen Ausschreibungskriterien für den staatlichen Schuldienst zu erteilen ist.

r.) § 5 Abs. 4 neu

Hier sollte auch geregelt sein, dass bei einem entsprechenden Wechsel des Schulträgers auch die eventuell schon bestehende staatliche Anerkennung der zu übernehmenden Ersatzschule auf den neuen Träger übertragen werden kann. Dies sollte insbesondere für die übernehmenden Schulträger gelten, die bereits eine staatliche anerkannte Ersatzschule in Sachsen-Anhalt vorhalten.

s.) § 6 Abs. 4 alt

Satz 1 sollte ausdrücklich auch berücksichtigen, dass berufsbildende Ersatzschulen bisweilen auch zeitlich vom herkömmlichen Schuljahr (das grundsätzlich am 01.08. beginnt) mit ihrem Bildungsgang/ihrer Fachrichtung abweichen (z.B. Schuljahresbeginn am 01.03. und/oder am 01.10.). Soweit dies von der Schulaufsicht genehmigt ist, muss nach einem dreijährigen Betrieb auf Antrag der Ersatzschule die staatliche Anerkennung auch zu dem abweichenden Schuljahresbeginn verliehen werden können.

Da **Satz 2** unter den Ersatzschulträgern immer wieder zu Missverständnissen führt und zudem die Konsequenz hat, dass entsprechende Anträge auf staatliche Anerkennung (zumindest im Regelfall) immer taggenau am 01.02. beim Landesschulamt eingehen müssten, schlagen wir – auch aus Gründen der Entzerrung der Anerkennungsverfahren – vor, Satz 2 künftig wie folgt zu formulieren: *„Der schriftliche Antrag soll dem Landesschulamt frühestens **neun** Monate vor Ablauf der Dreijahresfrist oder spätestens sechs Monate vor dem Termin, zu dem die Ersatzschule die Anerkennung anstrebt, vorliegen.“*

t.) § 8 Abs. 1 Satz 3 neu

Der hier noch vorgesehene Satz 3 ist zu streichen, da nach der Änderung des Schulgesetzes die staatliche Anerkennung einer Ersatzschule nicht mehr erforderlich ist, um einen Anspruch auf Finanzhilfe zu erlangen (s. § 18 Abs. 2 SchulG-LSA).

u.) § 7 Abs. 2 neu

Auch wenn die SchifT-VO daran gebunden ist, das Nähere zu den Vorgaben des Schulgesetzes zu regeln (in diesem Fall des § 18 Abs. 2

+ 3 SchulG-LSA), erlauben wir uns den Hinweis, dass die vorgesehenen sehr restriktiven Regelungen zur Gewährung einer vorzeitigen Finanzhilfe nicht nur unseres Erachtens nach **weiterhin verfassungswidrig** sind.

Dies betrifft insbesondere die Voraussetzungen der „**erforderlichen Haushaltsmittel**“ (Der Anspruch der Ersatzschulen auf Finanzhilfegewährung erfolgt direkt aus **Art. 28 Abs. 2 unserer Landesverfassung** und muss – unabhängig von der Haushaltslage – gewährt werden. *Dem gegenüber müssen alle weniger wichtigen, d.h. nicht gleichermaßen grundrechtsgebundenen Belange zurückstehen*, so Vogel in „Keine Zukunftsperspektiven für Schulen in freier Trägerschaft?“ von Hufen/Vogel, Berlin 2006, S. 23) und erst recht nicht hinsichtlich des geforderten „**Einvernehmens mit dem zuständigen öffentlichen Schulträger**.“ Wir verweisen hierzu beispielhaft auf folgende juristische Fachartikel:

- Dr. Thomas Langer „Finanzhilfe für Ersatzschulen in Sachsen-Anhalt“, NJ 2009, 187 ff.
- Prof. Winfried Kluth „Landesgrundrechte in Sachsen-Anhalt“, in Merten/Papier (Hrsg.) „Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa“, Band VIII, Heidelberg 2017, § 258, Rn. 46-62
- Prof. Winfried Kluth „Aktuelle Entwicklungen im Recht der Privatschulfinanzierung“, LKV 2017, S. 433 ff.
- Prof. Frauke Brosius-Gersdorf „Verfassungsrechtlicher Status der Ersatzschulen in Sachsen-Anhalt sowie Konsequenzen für die Genehmigungs- und Finanzierungspraxis“, RdJB 2017, S. 351 ff.

v.) § 10 Abs. 2 neu

Warum das Bildungsministerium auch weiterhin daran festhalten möchte, für die Berechnung der Finanzhilfe für den Schuljahrgang 13 an den Freien Waldorfschulen zu 50 Prozent die Sekundarstufe II und zu 50 Prozent die Sekundarstufe I des Gymnasiums heranzuziehen, erschließt sich uns auch weiterhin nicht. In der Jahrgangsstufe 13 werden alle Schülerinnen und Schüler der Freien Waldorfschule zum Abitur geführt, insofern ist hier unseres Erachtens nach zwingend **zu 100 Prozent die Sekundarstufe II des Gymnasiums** für die Berechnung der Finanzhilfe heranzuziehen.

w.) § 11 Abs. 3 neu

Hier sollte das Bildungsministerium aus Transparenzgründen regeln, unter welchen Voraussetzungen das Landesschulamt die Vorlage eines von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresabschlusses verlangen kann.

x.) § 11 Abs. 6 neu

Insbesondere für kleinere Ersatzschulen, aber auch z.B. für die Altenpflegeschulen in freier Trägerschaft, die aufgrund der Regelung von § 18f SchulG-LSA seit dem 01.08.18 kein Schulgeld mehr erheben, kann

die Vorgabe hinsichtlich der maximalen Ausgaben für die Geschäftsführung zu nicht unerheblichen Problemen führen.

Illustrieren möchten wir dies am Beispiel einer einzügigen Grundschule in freier Trägerschaft: Angenommen, diese weist 90 Schüler*innen auf: Dann hätte der Grundschulträger laut den vorläufig veröffentlichten Finanzhilfesätzen im Schuljahr 2017/18 eine Finanzhilfe für den reinen Grundschulbetrieb (also ohne die flexible Schulleitungsphase und ohne die verlässliche Öffnungszeit) in Höhe von maximal 349.936,30 € erhalten können, das sind 29.161,35 € pro Monat. Davon könnten aufgrund der o.g. Vorgabe höchstens 1.485,07 € für die Geschäftsführung und alle damit zusammenhängenden Ausgaben (z.B. Verwaltungsaufwendungen, Büromaterial) genutzt werden. Dies erscheint in Anbetracht der Aufgaben und der Haftungsrisiken eines Geschäftsführers nicht angemessen.

Wir plädieren deshalb dafür, hier künftig **Ausgaben bis zu einer Höhe von 10 v.H.** des Umfanges der Finanzhilfe zuzulassen.

y.) **§ 12 S. 3 neu**

Da es in § 12 um statistische Auskunftspflichten geht und es nicht Wesen einer Statistik ist, auch „Klarnamen“ von Personen zu erfassen, von denen Daten erhoben werden, ist unserer Auffassung nach auch unter Berücksichtigung der neuen Vorgaben der EU-DSGVO der bisherige Satz 3 aus § 12 **ersatzlos zu streichen**.

z.) **Regelungen zu Ergänzungsschulen, §§ 13-15 neu**

In § 18d Abs. 1 S. 1 SchulG-LSA ist geregelt, dass einer Ergänzungsschule die Eigenschaft der staatlichen Anerkennung verliehen werden kann, wenn diese ihren Unterricht nach einem von der Schulbehörde (gemeint ist wohl das Landesschulamt) genehmigten Lehrplan erteilt wird. In § 14 Abs. 1, 2. HS des Entwurfs der SchifT-VO wird jedoch ergänzend hierzu zwingend ein besonderes öffentliches Interesse (unbestimmter Rechtsbegriff mit viel Spielraum für die entscheidende Schulaufsicht) an der von der Schule vermittelten Ausbildung als Voraussetzung für die staatliche Anerkennung gefordert. **Diese Regelung verstößt eindeutig gegen die o.g. Gesetzesvorgabe und errichtet eine weitere (unzulässige) Hürde für den Erwerb der staatlichen Anerkennung.** Deshalb regen wir an, in § 14 Abs. 1 neu die Worte *„und an der von der Schule vermittelten Ausbildung ein besonderes öffentliches Interesse besteht“* **ersatzlos zu streichen**.

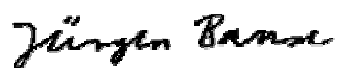
Ebenso wäre nach unserer Auffassung in § 15 neu der Satz *„Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn die nachgewiesenen Prüfungen im Werte der Ausbildung und den Prüfungen der Lehrerinnen und Lehrer an entsprechenden öffentlichen Schulen nicht gleichkommen oder gleichwertige Leistungen nicht vorliegen.“* **ersatzlos zu streichen**.

Ergänzungsschulen haben – im Gegensatz zu den Ersatzschulen – im Schulwesen keine ersetzende Funktion, sondern sie bieten Schulformen, Bildungsgänge und Fachrichtungen an, die das jeweilige Bun-

desland für die staatlichen Schulen nicht vorgesehen hat. Obwohl es in Sachsen-Anhalt bislang nur Ergänzungsschulen im berufsbildenden Bereich gibt, sind diese grundsätzlich auch im allgemeinbildenden Bereich denkbar (z.B. in Form der sog. Internationalen Schulen). Hinsichtlich der von einer Ergänzungsschule vorzuhaltenden Lehrkräfte heißt es u.a. im Fachbuch „Schulrecht“ von Hermann Avenarius (8. Auflage, 2010): *„Die Anforderungen von Art. 7 Abs. 4 S. 3 und 4 GG, denen die Ersatzschule genügen muss, gelten für die Ergänzungsschule nicht. So entfällt die Wahrung des Gebots der Gleichwertigkeit in den Lehrzielen und in der wissenschaftlichen Ausbildung der Lehrkräfte.“* (S. 315, Pkt. 15.721)

Soweit zu unseren Forderungen und Anregungen zur geplanten Neufassung der SchifT-VO. Sehr gern stehen wir Ihnen für weitere erläuternde Gespräche zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

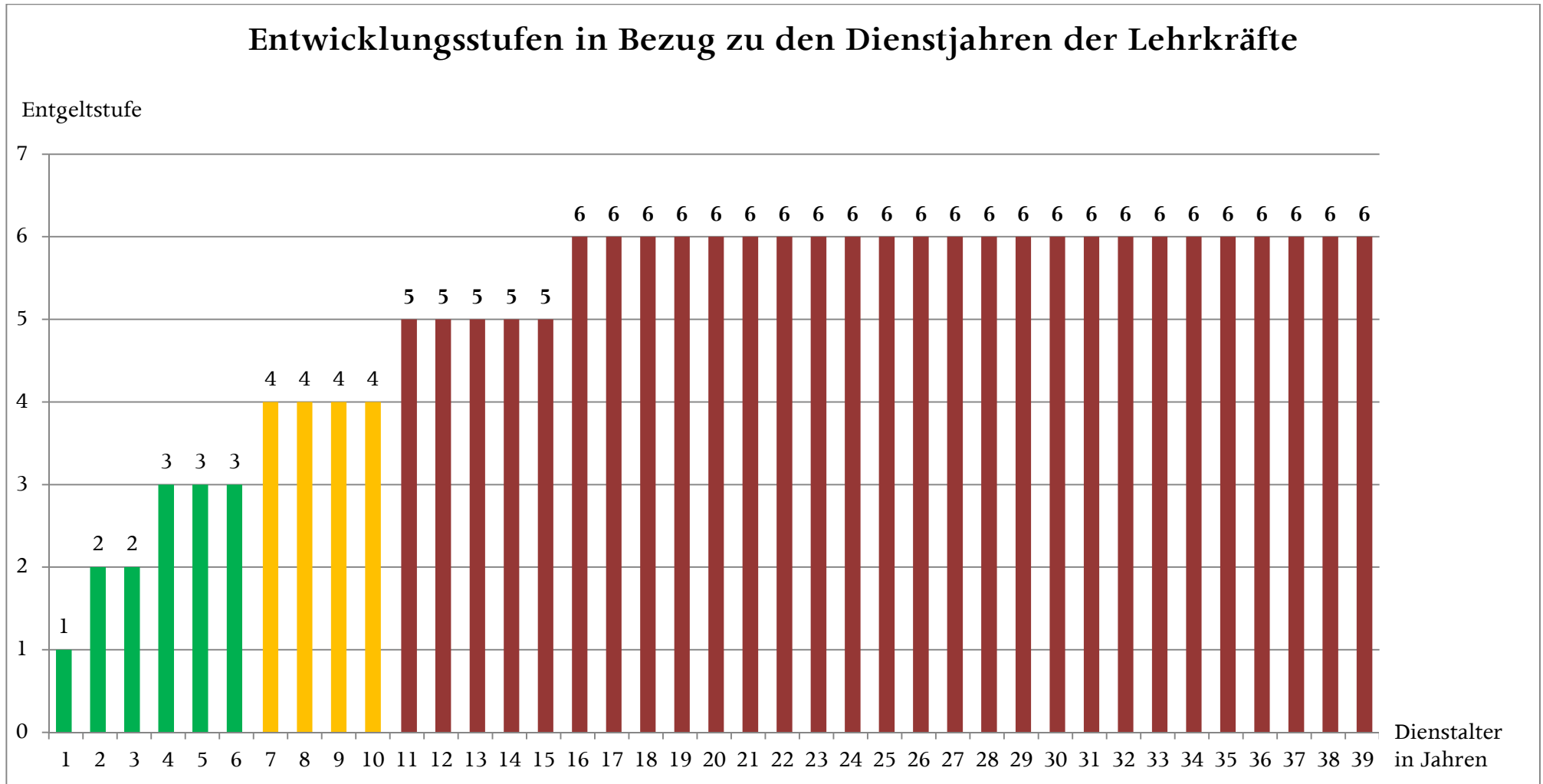


Jürgen Banse
- Geschäftsführer -

Anlage

Anlage

Beispielrechnung Entgeltstufen



Durchschnittliche Entwicklungsstufe: 5,10256
 Jahre mit Entwicklungsstufe kleiner 5: 10
 Jahre mit Entwicklungsstufe größer/gleich 5: 29

Lebensalter des Lehrers	Dienstalter in Jahren	Entgeltstufe
27	1	1
28	2	2
29	3	2
30	4	3
31	5	3
32	6	3
33	7	4
34	8	4
35	9	4
36	10	4
37	11	5
38	12	5
39	13	5
40	14	5
41	15	5
42	16	6
43	17	6
44	18	6
45	19	6
46	20	6
47	21	6
48	22	6
49	23	6
50	24	6
51	25	6
52	26	6
53	27	6
54	28	6
55	29	6
56	30	6
57	31	6
58	32	6
59	33	6
60	34	6
61	35	6
62	36	6
63	37	6
64	38	6
65	39	6